



## GEWERKSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG UND MITGLIEDERWERBUNG IM BETRIEB

Die Rechtslage kennen und Fallstricke vermeiden

### Besser informiert mit Deiner IG Metall Neustadt

Um Unsicherheiten bei der Mitgliedergewinnung und bei gewerkschaftspolitischer Aktivität im Betrieb auszuräumen und unseren Funktionär\*innen möglichst genau ihre Rechte zu verdeutlichen, haben wir uns entschlossen, ein oft heiss gestricktes Thema für diese Information zu wählen:

**Was darf ich für meine IG Metall im Betrieb machen und wo ist Vorsicht geboten.**

### Ich habe gehört, das Eigentumsrecht des Arbeitgebers verbietet eine Werbung für meine IG Metall im Betrieb. Ist das richtig?

 Nein. Die Werbung von Mitgliedern durch die IG Metall und ihrer Vertreter\*innen ist nach unbestrittener rechtlicher Auffassung erlaubt. Sie ist Bestandteil der Rechte, die sich aus dem Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ergeben. Diese dort verankerte sogenannte „Koalitionsfreiheit“ schützt Kolleg\*innen, auch wenn es darum geht, neue Mitglieder für die IG Metall zu gewinnen. Fakt ist jedoch auch, dass unsere Koalitionsfreiheit immer in Relation zum Grundrecht des Arbeitgebers in seiner wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit nach Artikel 2 sowie nach Artikel 13 in seinem Hausrecht und Artikel 14 beim Eigentumsrecht zu bewerten ist. Wenn es der Arbeitgeber belegen kann, dass durch eine Mitgliederwerbung der Betriebsablauf erheblich gestört wird, kann er diese untersagen. Einfach so geht das jedoch nicht!

### Mein Meister hat mir untersagt, über meine IG Metall im Betrieb zu reden und mit einer Abmahnung gedroht. Darf er das?

 Nein. Eine Abmahnung auf Grund gewerkschaftlicher Aktivität im Betrieb ist unzulässig. Hier schützt uns die Koalitionsfreiheit aus dem Grundgesetz. Auch im Betriebsverfassungsgesetz ist geregelt, dass niemand auf Grund von gewerkschaftlicher Betätigung im Betrieb benachteiligt werden darf. Abmahnungsrelevant könnte es hingegen sein, wenn die arbeitsvertraglichen Pflichten von dem/der Werber\*in komplett außer Acht gelassen und verletzt werden.

### Mir wurde gesagt, ich darf nur im Pausenraum für meine IG Metall werben. Ist das rechtlich so?

 Nein. Eine Zuweisung eines bestimmten Bereichs oder Raumes ist nicht zulässig. Da Werbung für unsere IG Metall zulässig ist, kann diese auch nicht nur auf einzelne Bereiche reduziert werden. Überall dort, wo die Arbeit stattfindet, darf auch geworben werden. Ausnahmen können sicherheitsrelevanter Natur sein, nicht jedoch betätigungsrelevante.

### Meine Führungskraft hat mir verboten, meinen IG Metall Sticker im Betrieb zu tragen. Kann er dies überhaupt verbieten?

 Nein. Jeden Tag steht eine Führungskraft auf, die meint, sie könne sich über geltendes Recht hinwegsetzen. Zu diesem geltenden Recht gehört auch, dass Gewerkschaftsmitglieder ein Symbol ihrer Gewerkschaft tragen dürfen. Die Koalitionsfreiheit, Du erinnerst Dich. Einschränkungen sind nur aus Gründen des Arbeitsschutzes zulässig. Hier hat der Betriebsrat aber in der Ausgestaltung ein Mitbestimmungsrecht.

## Wenn ich vor dem schwarzen Brett stehe und die IG Metall Nachrichten lese, verstoße ich dann gegen meinen Arbeitsvertrag?

 Nein. Informationen und Aushänge des Arbeitgebers, die Dein Arbeitsverhältnis berühren, darfst du während der Arbeitszeit lesen. Da auch Informationen einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft einen direkten oder indirekten Einfluss auf Deine Arbeit haben können, ist auch das Lesen solcher Aushänge während der Arbeitszeit erlaubt und zulässig. Das ist auch nicht abhängig davon, ob es einen Betriebsrat im Betrieb gibt oder eine Tarifbindung vorhanden ist. Eine Betriebszeitung einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft darf wie die Betriebsinfobroschüre des Arbeitgebers somit auch während der Arbeitszeit gelesen werden.

## Stimmt es, dass die Verteilung von Info-Material nur während der Pausenzeit zulässig ist?

 Ja. Grundsätzlich stellt eine Verteilung von Info-Material während der Arbeitszeit eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Denn schließlich arbeitest Du dann nicht, sondern informierst für Deine IG Metall. Und das ergibt sich eben nicht aus Deinem Arbeitsvertrag als Deine Arbeitsaufgabe. Aber auch bei dieser Frage konkurrieren die Rechtsnormen aus Deiner Koalitionsfreiheit mit der der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Arbeitgebers. Solange der Betriebsablauf nicht erheblich gestört wird, ist das Verteilen von Info-Material während der Arbeitszeit zulässig. Geringe Störungen hat ein Arbeitgeber zu ertragen. Es ist auf jeden Fall sicherer, Info-Material nicht während der Arbeitszeit zu verteilen.

## Mein Betriebsrat sagte mir, er dürfe gar nicht für die IG Metall werben. Das verstehe ich nicht.

 Ein Betriebsrat wird von allen Beschäftigten eines Betriebes gewählt. Auf Grund dieses Wahlmandates und der Verpflichtung der Vertretung der Interessen aller Beschäftigten ergibt sich das sogenannte „Neutralitätsgebot“ eines Betriebsrats. Nichts desto trotz dürfen auch Betriebsratsmitglieder selbstverständlich für ihre Gewerkschaft werben. Wäre dies nicht der Fall, würden sie auf Grund ihres Wahlmandates in ihrer Gewerkschaftsaktivität eingeschränkt. Unzulässig ist es jedoch, dass ein Betriebsratsmitglied Gewerkschaftsmitglieder nur auf Grund deren Mitgliedschaft besser behandelt oder Vorzüge verspricht oder beschafft. Eindeutig ist, dass ein Betriebsratsmitglied aktiver Funktionär der IG Metall sein und für die Stärkung seiner Gewerkschaft neue Mitglieder organisieren kann.

## Ist es eigentlich erlaubt, im Betrieb Plakate oder andere Materialien aufzuhängen?

 Ja. Plakatwerbung ist im Betrieb unproblematisch. Als IG Metall haben wir sogar einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber, dass er uns Flächen für Aushänge zur Verfügung stellt. Auch ein Betriebsrat hat ein Recht auf ein Schwarzes Brett. Diesen betriebsverfassungsrechtlichen Anspruch kann er auch gerichtlich erwirken. Zur Plakatwerbung außerhalb von definierten Flächen oder Schwarzen Bretter gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Eine konservative Rechtsauslegung behauptet, dass es außerhalb der zugewiesenen Flächen unzulässig sein, zu plakatieren, die Gewerkschaftsjustiziere weisen dies zurück. Auf der sicheren Seite sind wir hier, wenn wir dies mit der Arbeitgeberseite regeln.

## Ich habe gehört, dass Vertrauensleute versetzt wurden, weil sie zu aktiv für meine IG Metall gewesen wären. Ist das rechtskonform?

 Nein, das ist es nicht! Die gewerkschaftliche Betätigung unserer Vertrauensleute ist nach der Rechtsprechung des obersten Arbeitsgerichtes, des BAG, verfassungsrechtlich abgesichert. Wer diese Schutzfunktion aus dem Grundgesetz in Frage stellt oder angreift, stellt sich oder handelt gegen unsere Verfassung. Und auch in einem solchen Fall greifen die Regelungen aus dem § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes, welches Nachteile auf Grund von gewerkschaftlicher Betätigung, ausschließt.

## Besser informiert mit Deiner IG Metall Neustadt



[www.igmetall-neustadt.de](http://www.igmetall-neustadt.de)